

Satzung des Vereins „Dorfgemeinschaft Mariensee e.V.“

§1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Dorfgemeinschaft Mariensee e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in 31535 Neustadt am Rübenberge.
3. Er ist in das Vereinsregister unter der Nummer VR 203918 beim Amtsgericht Hannover eingetragen.

§2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, der Erziehung und Bildung, der Kunst und Kultur und der Altenhilfe.

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- a) die Durchführung und Unterstützung regionaler Natur- und Umweltschutzmaßnahmen (z.B. Umwelttag)
- b) die Betreuung und Pflege der örtlichen Garten- und Parkanlagen und der Wälder (z.B. Baumpflanzaktionen, Instandhaltung und Herstellung von Ruhebänken, Grundstücksarbeiten wie Pflastern und Einfrieden)
- c) die Beteiligung an und die Durchführung von Aktivitäten, die dem Stadtbildschutz (Ortsbildschutz) dienen (z.B. Wiederaufbau und Instandhaltung historisch bedeutender Gebäude wie die ältesten Fachwerkhäuser des Ortes, Beteiligung an Wettbewerben zur Dorfentwicklung wie z.B. „Unser Dorf hat Zukunft“, aktive Mitwirkung an der Umsetzung von Dorfentwicklungs- und Dorferneuerungsprogrammen)
- d) die Durchführung kultureller Veranstaltungen (z.B. Ausstellungen, Konzerte, Lesungen, Vorträge)
- e) die Pflege des heimatlichen örtlichen Brauchtums (z.B. Maiversammlung mit musikalischem Auftritt ortsansässiger Chöre, Feierlichkeiten zum Volkstrauertag)
- f) Aktivitäten, die dazu beitragen, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu überwinden; alten Menschen die Möglichkeit zu erhalten, am Leben innerhalb der dörflichen Gemeinschaft teilzunehmen (z.B. durch Beschaffung, Errichtung und Zurverfügungstellung von Wohnraum)

§3

Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Seine Tätigkeit dient durch die Erfüllung der satzungsgemäß nach §2 festgelegten Aufgaben unmittelbar der Allgemeinheit. Der Kreis der durch die Arbeit des Vereins zu fördernden Personen und

Satzung des Vereins „Dorfgemeinschaft Mariensee e.V.“

Einrichtungen ist weder durch gebietliche noch sonstige Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe beschränkt.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigennützige Zwecke. Alle Mittel des Vereins aus Beiträgen, Spenden oder anderen Einkünften dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Das Gleiche gilt für eventuell erzielte Überschüsse. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Auch sachliche Zuwendungen oder die Gewährung geldwerter Vorteile sind nicht zulässig.
4. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder des Vorstandes können für Ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Die Entscheidung über die Zahlung und die Höhe der Aufwandsentschädigungen trifft die Mitgliederversammlung.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neustadt a. Rbge., die es unmittelbar und ausschließlich für die im § 2 dieser Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke im Stadtteil Mariensee zu verwenden hat.

§4

Erfüllung der Aufgaben des Vereins

1. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
2. Die Aufgaben des Vereins werden erfüllt durch:
 - a) Regelmäßige Teilnahme von Gemeinschaftszusammenkünften,
 - b) Entwicklung von Aktivitäten zur Pflege und Belebung der Dorfgemeinschaft,
 - c) Errichtung, Unterhaltung und Verwaltung von Dorfgemeinschaftseinrichtungen,
 - d) Pflege des dörflichen Marienseer Brauchtums,
 - e) Pflege der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Dorfgemeinschaft,
 - f) Aktivitäten zur Betreuung älterer Mitglieder der Dorfgemeinschaft und zur Einbeziehung der älteren Bürger in das Gemeinschaftsleben.

§5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Satzung des Vereins „Dorfgemeinschaft Mariensee e.V.“

§6

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können einzelne Personen, Personengemeinschaften und juristische Personen werden, die ihr Interesse am Zweck des Vereins bekunden. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
2. Der Verein erfasst ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder, jugendliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
 - a) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die die Mitgliedschaft erworben und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - b) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen, die die Mitgliedschaft erworben haben.
 - c) Jugendliche Mitglieder sind natürliche Personen, die die Mitgliedschaft erworben haben aber das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
 - d) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein, insbesondere zur Erfüllung seiner Aufgaben erworben haben, können durch Beschluss des Vorstandes, der einer Bestätigung durch die Mitgliederversammlung bedarf, zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Vereins üben ihre Rechte durch Stimmberechtigung in der Mitgliederversammlung aus.
 - a) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das volle Stimmrecht. Außerordentliche Mitglieder benennen jeweils einen Vertreter, der für sie das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausübt. Der Vertreter hat für jeweils ein außerordentliches Mitglied eine Stimme. Die jugendlichen Mitglieder wählen einen Vertreter, der ihre Interessen und Anliegen im Vereinsausschuss vertritt und für je fünf jugendliche Mitglieder einen Delegierten als stimmberechtigten Teilnehmer der Mitgliederversammlung. Der Delegierte hat für jeweils fünf jugendliche Mitglieder eine Stimme.
 - b) Für ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder ist eine Stimmübertragung nicht möglich.
 - c) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand Anträge zu unterbreiten, die dieser mit Stellungnahme der Mitgliederversammlung vorzulegen hat. Solche Anträge müssen dem Vorsitzenden einen Monat vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorgelegt werden und von mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern unterschrieben sein.
2. Jedes Mitglied des Vereins ist verpflichtet,
 - a) die Interessen des Vereins zu wahren und die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) die Satzung des Vereins und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen,
 - c) das Vereinseigentum und Einrichtungen des Vereins schonend zu behandeln,

Satzung des Vereins „Dorfgemeinschaft Mariensee e.V.“

d) den Jahresbeitrag jeweils rechtzeitig zu entrichten (§9 Ziffer 3).

§8

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Eintrittserklärung erworben. Das Mitglied erkennt mit dieser Erklärung die Satzung des Vereins an.

2. Die Mitgliedschaft erlischt:

2.1 durch Tod

2.2 durch Austritt

2.3 durch Ausschluss

zu 2.1: -

zu 2.2:

Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine einmonatige Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres einzuhalten.

zu 2.3:

Der Ausschluss von Mitgliedern kann erfolgen,

a) wenn die Beitragszahlung trotz schriftlicher Aufforderung länger als drei Monate ab Fälligkeit (siehe §9 Ziffer 3) nicht erfolgt ist,

b) bei groben oder wiederholten Verstoß gegen die Satzung oder die Beschlüsse des Vereins,

c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereins,

d) bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins.

Den Ausschluss spricht der 1. Vorsitzende auf Beschluss des Vorstandes aus.

Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe durch einen eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.

3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige

Satzung des Vereins „Dorfgemeinschaft Mariensee e.V.“

Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§9

Beiträge der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben einen jährlichen Beitrag zu zahlen. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgelegt (§14 Ziffer 5). Für jugendliche Mitglieder ist ein geringerer Beitrag zu erheben, dessen Höhe die Hälfte des Beitrages der ordentlichen Mitglieder nicht übersteigen soll.
2. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu entrichten, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.
3. Die Jahresbeiträge sind jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres im Voraus zu entrichten. Ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung (§5) besteht nur nach Entrichtung des Jahresbeitrages.

§10

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Vorstand
- b) Vereinsausschuss
- c) Mitgliederversammlung

§11

Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
 - a) der 1. Vorsitzende,
 - b) zwei gleichberechtigte 2. Vorsitzende
 - c) der Kassenführer,
 - d) der Schriftführer,sowie bis zu sechs Beisitzer
 - e) Beisitzer 1
 - f) Beisitzer 2
 - g) Beisitzer 3
 - h) Beisitzer 4
 - i) Beisitzer 5
 - j) Beisitzer 6

Satzung des Vereins „Dorfgemeinschaft Mariensee e.V.“

2. Der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem ersten und den beiden zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassensführer.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Für Grundstücksverträge und Verträge zur Anmietung von Räumen ist unabhängig von deren finanzieller Höhe die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
4. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Zu den nach §13 Ziffer 1 Satz 2 abzuhaltenden ordentlichen, jährlichen Mitgliederversammlungen erstattet der geschäftsführende Vorstand, vertreten durch den 1. Vorsitzenden oder im Falle von dessen Verhinderung durch einen der zwei gleichberechtigten 2. Vorsitzenden, den Jahresbericht. Der Kassensführer hat zu den ordentlichen, jährlichen Mitgliederversammlungen eine Kassenprüfung durch die hierzu gemäß §14 Ziffer 2 gewählten Kassenprüfer durchführen zu lassen und erstattet der Mitgliederversammlung den Kassenbericht. Der Kassenbericht soll in schriftlicher Kurzform den Mitgliedern in der Versammlung zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt werden.
5. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet; im Falle seiner Verhinderung von einem der zwei gleichberechtigten 2. Vorsitzenden. Bei der Einladung zur Sitzung des Vorstandes ist eine Tagesordnung mitzuteilen.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung einer der zwei gleichberechtigten 2. Vorsitzenden innerhalb von 4 Wochen eine 2. Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder des Vorstandes beschlussfähig. In der Einladung zu der 2. Versammlung ist auf die besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
7. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt, wobei im jährlichen Rhythmus in Wahlblöcken gewählt wird.
Wahlblock I:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) einer der zwei gleichberechtigten 2. Vorsitzenden
 - c) Schriftführer
 - d) Beisitzer 1
 - e) Beisitzer 3
 - f) Beisitzer 5

Satzung des Vereins „Dorfgemeinschaft Mariensee e.V.“

Wahlblock II:

- a) einer der zwei gleichberechtigten 2. Vorsitzenden
- b) Kassenführer
- c) Beisitzer 2
- d) Beisitzer 4
- e) Beisitzer 6

Die Amtszeit beginnt mit Ablauf der Versammlung, in der die Wahl stattgefunden hat. Die Amtszeit endet mit Ablauf der Versammlung, in der das Ausscheiden aus dem Amt festgestellt wird. Wiederwahl ist zulässig.

- 8. Der Kassenführer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Rechnungen bedürfen der Unterschrift des Kassenführers. Bei Beträgen über 3.000,00 Euro ist die Rechnung durch ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes abzuzeichnen.
- 9. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes wählt der Vorstand aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die verbleibende Amtsperiode ein Ersatzmitglied.

§12

Vereinsausschuss

- 1. Dem Vereinsausschuss gehören an:
 - a) Die Mitglieder des Vorstandes gemäß §11.
 - b) Zwei Verbindungsleute zum Ortsrat Mariensee. Diese sind von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren aus dem Kreis derjenigen Mitglieder zu wählen, die gleichzeitig dem Ortsrat angehören. Gehören keine Ortsratsmitglieder dem Verein als ordentliche Mitglieder an oder ist von den Ortsratsmitgliedern niemand bereit, diese Aufgabe zu übernehmen, so können auch andere Vereinsmitglieder mit dieser Aufgabe betraut werden. Die Funktion kann auch von Mitgliedern des Vorstandes wahrgenommen werden, die gleichzeitig Mitglied im Ortsrat Mariensee sind.
 - c) Vereine, Verbände und ähnliche Institutionen (außerordentliche Mitglieder, juristische Personen), deren Sitz sich in Mariensee befindet, sind im Vereinsausschuss mit einem Vorstandsmitglied vertreten. Dies ist der Vorsitzende / Präsident des Vereins / Verbandes oder der Institution, soweit diese / dieser keinen anderen Vertreter benennen.

Satzung des Vereins „Dorfgemeinschaft Mariensee e.V.“

2. Der Vereinsausschuss ist für die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und bestimmte, ihm von der Mitgliederversammlung übertragene Aufgaben zuständig.
Die Sitzungen des Vereinsausschusses werden vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem der zwei gleichberechtigten 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet.
Die Einladung zu Sitzungen des Vereinsausschusses erfolgt nach Bedarf.
3. Der Vereinsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gelten die Beschlüsse als nicht angenommen.
Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ihm angehörigen Personen anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit gelten die Bestimmungen zu §11 Ziffer 6 Satz 4 bis 6 sinngemäß.
4. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vereinsausschusses kann der Ausschuss mehrheitlich beschließen, dieses Amt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vakant zu lassen oder aber mehrheitlich den Antrag an den Vorstand richten, durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vornehmen zu lassen. An einen solchen Antrag ist der Vorstand gebunden.

§13

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Die Mitgliederversammlung findet in den ersten 6 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres statt.
2. Die Mitglieder sind hierzu unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von einer Woche durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen der zwei gleichberechtigten 2. Vorsitzenden einzuladen. Das Einladungsschreiben gilt gegenüber dem Mitglied als zugestellt, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein gegenüber schriftlich bekannt gegebene Email-Adresse oder postalische Adresse gerichtet wird.
3. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel sämtlicher Mitglieder anwesend sind. Die Tagesordnung hängt eine Woche vor der Mitgliederversammlung zusätzlich im Schaukasten an der Raiffeisen-Volksbank aus. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf

Satzung des Vereins „Dorfgemeinschaft Mariensee e.V.“

die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§14

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstandes gemäß §11 Ziffer 7 und der weiteren Mitglieder des Vereinsausschusses gemäß §12 Ziffer 1c.
2. Die Wahl von zwei Kassenprüfern. Die Amtsperiode der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit sachlich und rechnerisch zu überprüfen. Über die Durchführung der gesamten Buch- und Kassenprüfung, insbesondere auch über die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 3 und 11, Ziffer 8 haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des geschäftsführenden Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden – Bestätigung von Beschlüssen des Vorstandes (§6 Ziffer 2 Buchstabe d).
5. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages (§9 Ziffer 1).
6. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
7. Aufstellung einer Hausordnung und/oder Nutzungsordnung für Dorfgemeinschaftseinrichtungen.
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§15

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung einer der zwei gleichberechtigten 2. Vorsitzenden.
2. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe (Stimmenübertragung) ist unzulässig.

Satzung des Vereins „Dorfgemeinschaft Mariensee e.V.“

3. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
4. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Mitglieder des Vereinsausschusses sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt, sonst durch offene Abstimmung.
5. Für die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Mitglieder des Vereinsausschusses ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
6. Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in Absatz 5 aufgeführten Ämter und erreicht keiner der Bewerber die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§16

Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

1. Die Beschlüsse des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§17

Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. §13 Ziffer 4 gilt entsprechend.

Satzung des Vereins „Dorfgemeinschaft Mariensee e.V.“

§18

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. §13 Ziffer 4 gilt entsprechend.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.

Satzung des Vereins „Dorfgemeinschaft Mariensee e.V.“

§19

Ermächtigung

1. Der Vorstand wird ermächtigt, die Satzung selbstständig abzuändern oder zu ergänzen, soweit dies für die Eintragung des Vereins im Vereinsregister oder seiner Anerkennung als gemeinnützig erforderlich ist.
2. Die Änderungen sind in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
3. Diese Ermächtigung erlischt mit der Eintragung und Anerkennung.

Satzung errichtet am 12.09.2023 mit Änderung vom 13.12.2023.

Dr. Ulrich Baulain
1. Vorsitzender

Harald Günther
2. Vorsitzender

Arnela Emkic-Röhrbein
2. Vorsitzende

Benedikt Flecken
Schriftführer

Peter Meyer
Kassenführer

Nadja Bolte
Beisitzer 1

Klaus-Dieter Rau
Beisitzer 2

Lisa Flecken
Beisitzer 3

Alexander König
Beisitzer 4

Dr. Jürgen Niemeyer
Beisitzer 5

Kai Schuricht
Beisitzer 6

Neustadt am Rübenberge, 13.12.2023

Auf die Nennung der weiblichen und der männlichen Form wurde an den entsprechenden Textstellen aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichtet.